

Lfd. Nr.	Empfänger
1	Banken;
2	Dienststellen zum Zweck der Barauszahlung, Zuleitung der Bezugszettel an den Betroffenen sowie Vorgesetzte im Zusammenhang mit Entscheidungen über Leistungsprämien;
3	Gläubiger des Bezugsempfängers sowie sonstige an der allenfalls damit verbundenen Rechtsverfolgung Beteiligte, auch bei freiwilligen Bezugsabtretungen und Abzugsvereinbarungen;
4	Sozialversicherungsträger und Krankenfürsorgeeinrichtungen;
5	Finanzämter;
6	Übergeordnete Dienstbehörde (falls vorhanden);
7	Dienstbehörden und Dienststellen bei Versetzungen, Dienstzuteilungen usw, Pensionsbehörde beim Eintritt in den Ruhestand;
8	Alle Beamten und Personalvertreter der Dienststelle im Umfang des Personalverzeichnisses;
9	Organe der Personalvertretung, soweit die Zustimmung des Betroffenen und/oder die sonstigen Voraussetzungen des Personalvertretungsrechts vorliegen, sowie Betriebsräte, soweit die Zustimmung des Betroffenen und/oder die sonstigen Voraussetzungen des Arbeitsverfassungsgesetzes, insbesondere §§ 89 und 98 ff, vorliegen;
10	Mitversicherte;
11	Pensionskassen;
12	Gemeinden (bei Kommunalsteuerpflicht);
13	Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen und Dienststellen des Arbeitsmarktservice gemäß § 16 Abs 2 und 3 BEinstG sowie die dort eingerichteten Behindertenausschüsse gemäß §§ 8 und 8a BEinstG;
14	Wahlausschüsse und Wahlvorstand gemäß § 14 der Betriebsrats-Wahlordnung 1974;
15	Öffentliche Stellen, die an Ernennungs- und Auszeichnungsakten beteiligt sind;
16	Arbeitsinspektorat;
17	Dienstbehörden und Personalstellen zum Zweck der Anweisung von zB Nebentätigkeitsvergütungen, Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten mittels Fremd-ZVA durch die führende Dienstbehörde/Personalstelle;
18	Gesetzliche Interessenvertretungen im gesetzlich vorgesehenen Umfang (zB die Ärztekammer gemäß §§ 41 Abs 6 und 91 Abs 6 des Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl I Nr 169, die Kammer für Arbeiter und Angestellte gemäß § 20 Abs 5 der Arbeiterkammer-Wahlordnung, BGBl II Nr 340/1998);
19	Organisationseinheiten, die in dienst- und/oder besoldungsrechtlichen Verfahren kraft gesetzlicher Anordnung mitzuwirken haben (zB Begutachungskommission im Zusammenhang mit Aufnahmen und Bestellungen, Leistungsfeststellungskommission und Disziplinarbehörden);
20	Personen, denen gegenüber sich der Betroffene nicht namentlich zu legitimieren hat;
21	Personen, denen gegenüber sich der Betroffene namentlich zu legitimieren hat;
22	Rechnungshof zB gemäß Art 1 § 8 BezBegrBVG;
23	Veröffentlichung mit ausdrücklicher Zustimmung des Betroffenen;
24	Vom Dienstnehmer angegebene Gewerkschaft, mit Zustimmung des Betroffenen;

- 25 Betriebliche Vorsorgekasse gemäß § 11 Abs 2 Z 5 und § 13 BMSVG;
- 26* Auskunftswerber und Personen, die ein Anliegen im Wirkungsbereich des Auftraggebers vorbringen;
- 27 Stammzahlenregisterbehörde im Rahmen ihrer Befugnisse nach dem E-Government-Gesetz;
- 28 Bundesanstalt „Statistik Österreich“;
- 29 Versicherungsunternehmen auf Grund der Zustimmung des Betroffenen im Rahmen der Zukunftssicherung gemäß § 3 Abs 1 Z 15 lit a EStG 1988;
- 30 Versicherungsanstalt gemäß § 58 B-KUVG;
- 31 Gerichte;
- 32 Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts;
- 33 Disziplinaranwalt und -anwältin;
- 34 Disziplinarbehörden;
- 35 Gesetzliche Vertreter und Sachwalter;
- 36 Veröffentlichung im Internet;
- 37 Auftraggeber des öffentlichen Bereichs, die Datenanwendungen im Portalverbund anbieten.
- 38 Alle Personen und Einrichtungen, die im Rahmen der Geschäftstätigkeit zu befragen sind;
- 39 Versicherungen;
- 40 Militärkommando;
- 41 Einsichtnehmer gemäß § 5 Abs 3 GSchG;
- 42 Bezirksverwaltungsbehörde;
- 43 Gerichtshöfe erster Instanz gemäß §§ 10 und 11 GSchG;
- 44 Strafregisteramt gemäß § 8 GSchG (nur für Städte mit eigenem Statut);
- 45 Adressaten gesetzlich vorgesehener Berichte;
- 46 Oberbehörden und Aufsichtsbehörden sowie sonstige Organe der Haushaltsführung (§ 5 BHG 2013);
- 47 Finanzprokurator und andere Rechtsvertreter;
- 48 Vertreter (Rechtsvertreter, Zustellbevollmächtigte);
- 49 Gemeindeverbandsangehörige Gemeinde;
- 50 Aufsichts- und Berufungsbehörden;
- 51 Amt der Landesregierung;
- 52 Körperschaften des öffentlichen Rechts;
- 53 Österreichische Vertretungsbehörden im Ausland;
- 54 Neue Staatsbürgerschaftsevidenzstelle gemäß § 13 StbV;
- 55 Personen, deren Zustimmung zu einem Rechtsakt erforderlich ist;
- 56 Geburtenbuch des Eingetragenen;
- 57 Gemeinde oder Gemeindeverband am Hauptwohnsitz des Eingetragenen;
- 58 Bundesministerium für Inneres;
- 59 Ausländische Behörden, einschließlich ausländischer Vertretungsbehörden in Österreich, auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen;
- 60 Zuständige Verwaltungsbehörden;
- 61 Inkassounternehmen zur Schuldeneintreibung;
- 62 Vertrags- oder Geschäftspartner;
- 63 Fremdfinanzierer;
- 64 Kunden;
- 65 Organe der betrieblichen Interessensvertretung;
- 66 Lehrlingsstelle gemäß § 19 Berufsausbildungsgesetz und Berufsschulen;
- 67 Arbeitsmarktservice;

- 68 Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse;
- 69 Betriebsärzte;
- 70 Versicherungsanstalten im Rahmen einer bestehenden Gruppen- oder Einzelversicherung;
- 71 Betriebsratsfonds;
- 72 Verschiedene Publikationsmedien in Österreich;
- 73 Amtsblatt der EU (Oberschwellenbereich);
- 74 Zentrale Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung (ZKO) im Bundesministerium;
- 75 Verwaltungsgerichte;
- 76 Abfragende Behörden nach gesetzlichem Auftrag;
- 77 Gerichte, Gerichtskommissäre, Körperschaften öffentlichen Rechts und Behörden auf deren Verlangen;
- 78 Jugendwohlfahrtsträger;
- 79 Landespolizeidirektionen;
- 80 Führerscheinbehörden;
- 81 Wählerevidenz;
- 82 Passbehörden;
- 83 Die mit dem Vollzug des Asylgesetzes 2005 und des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes betrauten Behörden;
- 84 Personen, die ein rechtliches Interesse an der Einsicht glaubhaft machen;
- 85 Personen, auf die sich die Eintragung bezieht oder deren Personenstand durch die Eintragung berührt wird;
- 86 Ausländische Personenstandsbehörden, einschließlich ausländischer Vertretungsbehörden in Österreich, gemäß internationaler Abkommen
- 87 „Wöchentliches Verzeichnis“;
- 88 Gesetzlich anerkannte Kirchen, Religionsgesellschaften, eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften
- 89 Behörde bei der Vollziehung des Gesetzes vom 25. Mai 1868, wodurch die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden;
- 90 Bundesminister für Finanzen;
- 91 Staatsbürgerschaftsevidenzstellen;
- 92 Wahleltern und Wahlkinder;
- 93 Meldebehörden zum Zweck der Verwendung im Zentralen Melderegister;
- 94 Personenstandsbehörden;
- 95 Verlassenschaftsgerichte;
- 96 Örtlich zuständige Sicherheitsdirektion;
- 97 Bürger
- 98 Mandatäre
- 99 Personen, die sich von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Wählerevidenz überzeugen wollen;
- 100 Parteien, die in allgemeinen Vertretungskörpern vertreten sind und deshalb das Recht auf Übermittlung von Daten aus der Wählerevidenz haben;
- 101 Parteien, die das Recht auf Abschriften der Wählerverzeichnisse haben;
- 102 Personen, die innerhalb der Einsichtsfrist in die Wählerverzeichnisse Einsicht nehmen oder Vervielfältigungen herstellen;
- 103 Zustellbevollmächtigte Vertreter, die Wahlvorschläge einzubringen beabsichtigen, gemäß § 5 Abs 2 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971;

- 104 Gemeinde, in die/aus der der Betroffene seinen Hauptwohnsitz verlegt, für Zwecke der Wählerevidenz (§§ 2 Abs 2 und 9 Abs 1 des Wählerevidenzgesetzes 1973);
- 105 Wahlbehörden bzw. Einleitungs- und Eintragungsbehörden (bei Volksabstimmungen und Volksbegehren);
- 106 Bürgermeister zur Erstellung der Geschworenen- und Schöffenverzeichnisse (§ 5 Abs 1 Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 – GSchG, BGBl Nr 256);
- 107 Öffentlichkeit durch Kundmachung in den Häusern (§ 26 NRWO; § 10 Abs 2 des Wählerevidenzgesetzes 1973 und landesgesetzliche Vorschriften);
- 108 Wahlbehörden zur Entscheidung über das Vorliegen eines Ausschlusses vom Wahlrecht;
- 109 Personen, die sich von der Richtigkeit der Unionsbürgerevidenz überzeugen wollen, wenn bundes- oder landesgesetzlich vorgesehen;
- 110 Wahlwerbende Parteien, wenn bundes- oder landesgesetzlich vorgesehen;
- 111 Öffentlichkeit in Form von Anschlägen zur Bekanntgabe einer Wahl und zur Information über den Stand der Unionsbürgerevidenz, wenn bundes- oder landesgesetzlich vorgesehen;
- 112 Personen, die innerhalb der Einsichtsfrist in die Wählerverzeichnisse Einsicht nehmen, wenn bundes- oder landesgesetzlich vorgesehen;
- 113 Registrierter Zustelldienst;
- 114 Schulbehörden;
- 115 Juristische Personen des öffentlichen Rechts(soweit gesetzlich vorgesehen);
- 116 Meldeauskunftswerber;
- 117 Personen, denen aus einem Exekutionstitel ein Recht erwächst;
- 118 Haus- und Wohnungseigentümer, verwaltende Wohnbaugenossenschaft;
- 119 Organe der Gebietskörperschaften (auf Verlangen gemäß § 20 Abs 3 MeldeG);
- 120 Personen und Institutionen, die Meldedaten zur Erfüllung einer gesetzlich übertragenden Aufgabe benötigen;
- 121 Auftraggeber der Anwendung zur Verwendung in anderen Aufgabengebieten gemäß § 20 Abs 3 MeldeG;
- 122 Verwaltungsstrafbehörde zur Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens;
- 123 Landeshauptmann;
- 124 Personen, welche die Meldepflicht trifft;
- 125 Behördendienstleister/-auftragsverarbeiter
- 126 Schularzt, Betriebsarzt bzw Arbeitsmediziner
- 127 Unternehmen, welche im Auftrag der Gemeinde handeln (zB Entsorgungsunternehmen, Steinmetz)
- 128 Schiclub Oberndorf
- 129 Werbegemeinschaft Oberndorf
- 130 Bezirksrauchfangkehrer
- 131 Freiwillige Feuerwehr Oberndorf
- 132 Öffentlich aushängende Plakate
- 133 Bundesministerium (Bundesministerin) für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
- 134 Landesfeuerwehrverband Salzburg
-